



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0053/20/0055819-0001/0016.V

2. Dezember 2020

**HeidelbergCement AG
Zementwerk Ennigerloh
Zur Anneliese 9
59320 Ennigerloh**

**Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von
Zementklinker und Zementen**

-Lagerung und Einsatz von Zementfaserbruch in der Zementmahanlage 1 / 2-

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV.3 Festsetzung hinsichtlich des Brandschutzrechts	5
V. Hinweise	5
VI. Begründung	6
VII. Verwaltungsgebühren	8
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	10
Anhang 1: Antragsunterlagen	11
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	12

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.3.1 (G/E) und Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen und der Nebenanlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Genehmigung umfasst die

- **Lagerung von bis zu 1.500 Tonnen Faserzementbruch mit der Abfallschlüsselnummer (ASN) 10 13 11 in der Zuschlagstofflagerhalle**
- **Mahlung von Faserzementbruch in der Zementmahlanlage 1/2 mit einer Kapazität von max. 15.000 Tonnen pro Jahr (einschließlich der bereits mit dem Genehmigungsbescheid vom 10.03.2005, Az.: 56-60.005.00/05/0203.1 genehmigten Einsatzmenge von 6.000 Tonnen pro Jahr) und maximal 50 Tonnen pro Stunde zur Herstellung eines Recyclingfüllers (Produktname „RC-Füller“).**
- **Lagerung von maximal 1.600 Tonnen RC-Füller im Fertiggutsilo**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59320 Ennigerloh, Zur Anneliese 9 (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung, insbesondere folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Keine erforderlich

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

- Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 3.500 Tonnen Zementklinker pro Tag und als Nebenanlage eine Zementmahanlage (als Mehrzweckanlage nach § 6 Abs.2 BImSchG) nach Ziffer 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 65 Tonnen pro Stunde.
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen - Zementmahanlage 1/2 zur Mahlung von Faserzementbruch nach Ziffer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 50 Tonnen pro Tag mit einer Nebenanlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.3 Die Regelungen bisher erteilter Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.2.1 In der Zuschlagstofflagerhalle dürfen max. 1.500 Tonnen Faserzementbruch mit der Abfallschlüsselnummer (ASN) 10 13 11 gelagert werden.

IV.2.2. In der Zementmahanlage 1/2 dürfen maximal 15.000 Tonnen Faserzementbruch (ASN 10 13 11) pro Jahr und maximal 50 Tonnen pro Stunde (einschließlich der bereits mit dem Genehmigungsbescheid vom 10.03.2005, Az.: 56-60.005.00/05/0203.1 genehmigten Einsatzmenge von 6.000 Tonnen pro Jahr) gemahlen werden.

IV.3 Festsetzung hinsichtlich des Brandschutzrechts

IV.3.1 In der Zuschlagstofflagerhalle dürfen, entsprechend des genehmigten Brandschutzkonzeptes, keine brennbaren Materialien gelagert werden.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs

einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.5 Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 10.03.2005, Az.: 56-60.005.00/05/0203.1 hat unverändert weiter Bestand.

Es dürfen somit pro Jahr maximal 15.000 t Faserzementabfälle eingesetzt werden dürfen, von denen bis zu 6.000 t bei der Zementklinkerherstellung und die gesamte übrige Menge ausschließlich zur Herstellung von RC-Füller verwendet werden darf.

VI.

Begründung

Mit Antrag vom 23.09.2020 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker gestellt. Die Genehmigungsunterlagen wurden mit dem Antrag am 28.09.2020 vorgelegt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

Stadt Ennigerloh – Bau- und Umweltdezernat

Kreis Warendorf,

Bauamt

Brandschutz über Bauaufsicht

meinen Dezernaten 52 - Bodenschutz und Abfallwirtschaft und 55 - Arbeitsschutz

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen fällt unter Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gem. § 5 UVPG am 23.10.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

Fachliche Begründung:

Wesentlich für die Beurteilung des Antrages war die Fragestellung, ob durch das Mahlen der Faserzementplatten und die anschließende Verwendung als „RC-Füller (insb. zum Einsatz in der Betonpflastersteinherstellung)“, die Abfalleigenschaft der Faserzementplatten beendet werden. Hierzu wurden in dem Verfahren die Bedingungen des § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Hinblick auf das Ende der Abfalleigenschaft geprüft. Sie konnten nachweisen, dass die Bedingungen des § 5 KrWG hinsichtlich der Anforderungen:

- Zweckbestimmung,
- vorhandener Markt,
- Einhaltung der technischen Anforderungen sowie aller Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse und
- Verwendung führt nicht zu schädlichen Auswirkungen für Mensch oder Umwelt

erfüllt werden.

Unter diesen Voraussetzungen hatte mein Dezernat 52 sein Einverständnis zu Ihrem Antrag erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben 23.11.2020 von der Stadt Ennigerloh erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Aufgrund des Gebührengesetzes (GebG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Kosten festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1d Allgemeinen Gebührentarifes 3.250,00 €

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Wertes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

abzüglich 30 % gem. Ziffer 7 975,00 €
verbleiben 2.275,00 €

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung 271,00 €
Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem

jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:

für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis

unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst) 3 Std. x 70,00 € = 210,00 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt

(ehemals mittlerer Dienst) 1 Std. x 61,00 € = 61,00 €

Insgesamt 271,00 €

3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung:

im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Münster 48,00 €

Gesamt: 2.594,00 €

Der Betrag in Höhe von **2.594,00 EURO** ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Andre Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
2. Schreiben vom 23.09.2020, 3 Blatt
3. Antrag vom 23.06.2020 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 bzw. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 4 Blatt
4. Vorbemerkung, 1 Blatt
5. Angaben zur UVP-Vorprüfung, 18 Blatt
6. Zustimmung des Betriebsrates, 1 Blatt
7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Amtliche Basiskarte NRW, M = 1:5.000, Zeichn.-Nr. 1.3.0002.4
8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte NRW, M = 1:2000
9. Lageplan Zementwerk Ennigerloh, M = 1:500, Zeichn.-Nr. 1.4.7050.3
10. Grundriss/Schnitte – Neuplanung, Zeichn.-Nr. 540/00/03f
11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 12 Blatt
12. Fließschema Zement-Mahlanlage I/II, Zeichn.-Nr. 1.0.5112.6
13. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
14. Technische Daten, Formular 3, 14 Blatt
15. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 4 Blatt
16. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 1 Blatt
17. Abgasreinigung, Formular 6, 3 Blatt
18. Wasserversorgung/Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 3 Blatt
19. Hinweis zu den Formularen 8.1 - 8.5, 1 Blatt
20. AwSV-Anlagendokumentation, 16 Blatt
21. Analysendaten vom gemahlten Faserzementbruch, 9 Blatt
22. Sicherheitsdatenblatt RC-Füller, 19 Seiten
23. Zertifikat Umweltmanagementsystem – ISO 14001, 6 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)